

Fall 15: Enteignung für Arbeitsplätze

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2014, S. 241 f.)

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, soweit der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

A. Art. 14 Abs. 1 GG

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- „Jedermann-Grundrecht“. (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

- Art. 14 Abs. 1 GG: „Eigentum“ = Alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten durch die Rechtsordnung ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet sind.
- Es kommt folglich auf die Zuordnung durch die Rechtsordnung an (Art. 14 Abs. 1 GG als normgeprägtes Grundrecht).
- Hier: Sacheigentum (§ 903 BGB) am Grundstück.

II. Eingriff

Vollständiger Entzug des Grundstücks stellt einen Eingriff dar.

III. Rechtfertigung

1. Schranken

- Enteignung gem. Art. 14 Abs. 3 GG?
- Enteignung = Vollständiger oder teilweiser Entzug konkreter vermögenswerter Rechtspositionen durch gezielten hoheitlichen Rechtsakt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. (+)

2. Schranken-Schranken

a) Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

- §§ 85 ff. BauGB.
- Kompetenz des Bundes: Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht).
- Kein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1, 3 GG.

b) Verfassungsmäßigkeit der Enteignung im Einzelfall

aa) „Durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“ (Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG)

- Hier: Enteignung auf Grund der §§ 85 ff. BauGB. (+)

bb) „Das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“ (Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG)

- Entschädigungsregelung in § 93 Abs. 1 BauGB, Festlegung der Entschädigung im Einzelnen mittels des Enteignungsaktes.

cc) Höhe der Entschädigung (Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG)

- Angemessenheit der Entschädigung. (+)

dd) „Zum Wohle der Allgemeinheit“ (Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG)

- Unmittelbarer Nutznießer: Daimler AG als juristische Person des Privatrechts. Kein unmittelbares öffentliches Interesse an Grunderwerb durch Privatperson.
- Aber: Mittelbares Allgemeininteresse, da neue Arbeitsplätze und höhere Steuereinnahmen in Aussicht stehen. Genügt ein derartiges mittelbares Allgemeininteresse?
- BVerfG: Grds. ja.
- Aber: Missbrauchsgefahr; es muss gewährleistet sein, dass Privater tatsächlich die mittelbaren Vorteile erbringt.
- Daher: Gesetz muss ausdrücklich eine Enteignung zu Gunsten Privater erlauben und zudem Vorkehrungen treffen, um den Allgemeinwohlzweck abzusichern.
- Hier: §§ 85 ff. BauGB erlauben die Enteignung zu Gunsten Privater nicht ausdrücklich, auch werden keine Sicherungsvorkehrungen getroffen.

⇒ Daher: Die Enteignung ist verfassungswidrig; sie verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

B. Art. 12 Abs. 1 GG

Kein Eingriff in die Berufsfreiheit, weil es an einer objektiv-berufsregelnden Tendenz fehlt.

C. Art. 2 Abs. 1 GG (-)

Subsidiär zu Art. 14 Abs. 1 GG.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.